

**Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Biologie zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt für den Diplomstudiengang Biologie vom 20. April 1998**

**Ordnung für die Zwischenprüfungen im Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien vom 01. Februar 1993**

Der Fachbereichsrat Biologie hat auf seiner Sitzung vom 10.02.2003 folgende Änderungen beschlossen:

**Artikel 1**

Änderungen der Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Biologie zur Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie.

**1.) Zu § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Diplomvorprüfung besteht – abgesehen von den studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern Anorganischer und Organischer Chemie sowie Physik – aus einer für die Fächer Botanik und Zoologie gemeinsamen 40-minütigen mündlichen Kollegialprüfung und aus einer für die Fächer Mikrobiologie und Genetik gemeinsamen zweistündigen Klausur. In der Kollegialprüfung und der Klausur werden die im Grundstudium behandelten Inhalte geprüft. Für die Prüfung Botanik / Zoologie sowie Mikrobiologie / Genetik wird je eine Note vergeben.

Die studienbegleitende mündliche Prüfung in Chemie dauert 30 Minuten, die Klausur in Physik dauert 3 Stunden.

Die Prüfungen der Diplomprüfung sind mündlich und dauern jeweils 45 Minuten.

**2.) Zu § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Diplomprüfung wird als abschließende Prüfung durchgeführt. Die Fachprüfungen sind so anzulegen, dass sie spätestens drei Monate nach dem Ende des 8. Semesters vollständig abgelegt werden können. Die Diplomarbeit soll spätestens vier Monate nach der ersten mündlichen Prüfung begonnen werden. In begründeten Fällen (z. B. jahreszeitlich bedingte Freilandarbeiten) kann die Prüfungskommission andere Fristen zulassen.

**3.) Zu § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Diplomprüfung umfasst je eine Prüfung in den drei gewählten Schwerpunktfächern. Die drei Prüfungen der Diplomprüfung sind innerhalb von drei Monaten und bei drei verschiedenen Prüfern abzulegen.

#### **4.) Zu § 39 Inkrafttreten:**

**(1)**

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2003 in Kraft. Sie werden im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

**(2)**

Bereits begonnene Diplomvorprüfungen oder Diplomprüfungen können in einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission bei der Diplomvorprüfung in Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden der Diplomvorprüfungskommission.

**(3)**

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Biologie zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt für den Diplomstudiengang Biologie vom 20. April 1998 (StAnz. S. 1970) außer Kraft. Die Regelungen des Absatzes 2 bleiben unberührt.

### **Artikel 2**

#### **Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Biologie Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Darmstadt**

Für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien gilt entsprechend die Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie sich auf die Diplomvorprüfung bezieht.

Ergänzend ergehen folgende Bestimmungen:

#### **Zu § 5 Absatz 2**

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung im Fach Allgemeine Biologie.

#### **Zu § 18 Absatz 1**

Die folgenden Teilnahme- und Leistungsnachweise über die unten aufgeführten Veranstaltungen sind bei der ersten Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen:

1. Baupläne der Organismen
2. Formenkenntnis

3. Physiologisches Grundpraktikum

4. Chemisches Praktikum

5. Seminar Humanbiologie

**Zu § 21 Absatz 1**

Prüfungsfach der Zwischenprüfung ist „Allgemeine Biologie“

**Zu § 23 Absatz 2**

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung im Fach Allgemeine Biologie. Diese Prüfung besteht aus einer mündlichen Kollegialprüfung von 40 Minuten Dauer über die Grundlagen der Allgemeinen Biologie, der Botanik, Humanbiologie und Zoologie. Die Note in der Kollegialprüfung im Fach Allgemeine Biologie wird von beiden Prüfern gemeinsam festgelegt.

**Zu § 29 Absatz 1**

Das Gesamturteil der Zwischenprüfung ist die Note des Prüfungsfachs Allgemeine Biologie.

Den Studierenden wird eine Liste der erworbenen Leistungsnachweise (Leistungsspiegel) nach Erfolg der Zwischenprüfung ausgehändigt.

**Zu § 39 Absatz 1**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2003 in Kraft. Sie wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

**Zu § 39 Absatz 2**

Bereits begonnene Zwischenprüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.

Darmstadt, 7. 8. 2003

Prof. Dr. Paul Layer, Dekan FB 10